



Foto: AdobeStock.com/alfredhaslinger

△ **Winterdienst:** Grundsätzlich dürfen Landwirte ihre Führerscheinklassen L und T nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke einsetzen. Dazu gehört aber ausdrücklich auch der Winterdienst. Sie können den Winterdienst für Kommunen, aber auch für Gewerbebetriebe (Supermärkte, Industriebetriebe, Firmengelände), Privatpersonen oder Vereine (Sportplätze) durchführen. Prüfen Sie auch den Versicherungsschutz.

Verkauf von gebrauchten Maschinen



Fotos: Höner

△ Für Pauschalierer gilt beim Schlepperverkauf ab 01.07. der Regelsteuersatz von 19 %.

Maschinenverkäufe: 19 % für Pauschalierer!

► Sie sind Pauschalierer und wollen in diesem Jahr gebrauchte Maschinen verkaufen? „Dann sollten Sie das bis zum 1.7.2026 erledigen, um noch vom Vorteil der Pauschalierung zu profitieren“, rät Ralf Stephany, Steuerberater und Geschäftsführer der PARTA Steuerberatung GmbH.

Denn nur bis 30.06.2026 dürfen pauschalierende Landwirte beim Verkauf von Maschinen und Geräten den Pauschalsteuersatz berechnen, wenn die betreffende Maschine zu 95 % im pauschalierenden Betrieb lief.

Ab dem 1.7.2026 ist dann bei einem Gebrauchtmaschinenverkauf grundsätzlich der Regelsteuersatz von 19 % fällig, die dabei vereinnahmte Umsatzsteuer muss der Landwirt an das Finanzamt abführen.

Hintergrund ist ein Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH). Danach unter-

liegen Umsätze aus sogenannten Hilfgeschäften, die zwar einen engen Bezug zur Erzeugertätigkeit haben, bei denen aber keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse gehandelt werden, generell nicht der Durchschnittssatzbesteuerung (Az.: V R 3/21).

Nun setzt die Finanzverwaltung das Urteil um und hat bestimmt, dass die Verkäufe grundsätzlich mit dem Regelsteuersatz von 19 % abzurechnen sind. Aus Gründen des Vertrauensschutzes gilt die Neuregelung erst ab dem 1.7.2026. Das Ärgerliche daran ist: Als pauschalierender Landwirt müssen Sie beim Verkauf der Maschine die Umsatzsteuer abführen, können beim Kauf einer Maschine jedoch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Wollen Sie das vermeiden, können Sie freiwillig die Umsatzsteuerpauschalierung abwählen.



**top
agrar**

Wir für Euch!

Zusammen mit erfahrenen Experten
lösen wir auch schwierige Fragen.

Wir helfen gerne weiter!

leserfragen@topagrar.com

Tel.: 02501 801 6444

Maschinenverkauf: Regelsteuersatz, wenn ich Geräte in Zahlung gebe?

Ab Juli 2026 gilt beim Verkauf von Maschinen der Regelsteuersatz – auch für Pauschalierer. Aber wie verhält sich das umsatzsteuerlich, wenn ich als Pauschalierer einen neuen Schlepper kaufe und meinen alten zeitgleich in Zahlung gebe?

Die Art und Weise der Verrechnung des Kaufpreises ändert nichts an der Umsatzsteuerpflicht des Verkaufs eines Schleppers durch einen pauschalierenden Landwirt: Auch pauschalierende Landwirte müssen ab dem 1.7.2026 generell den Regelsteuersatz von derzeit 19 % ansetzen (top agrar 2-2026, S.30). Bei einem Tauschgeschäft oder bei einer Inzahlunggabe liegen zwei Geschäfte vor, zum einen der Verkauf des Schleppers, zum anderen

der Kauf eines anderen Schleppers oder einer anderen Maschine. Bitte beachten Sie aber, dass ein pauschalierender Landwirt bei einem Kauf einer Maschine nach wie vor keinen Vorsteuerabzug geltend machen darf.

Es besteht daher das Dilemma für Sie als Pauschalierer, dass Sie bei einem Verkauf der Maschine die Umsatzsteuer abführen müssen, beim Kauf der Maschine jedoch keinen Vorsteuerabzug geltend machen können. Wollen Sie dies vermeiden, können Sie freiwillig die Umsatzsteuerpauschalierung abwählen. Sprechen Sie die Details am besten mit Ihrem Steuerberater ab. *Ralf Stephany, Steuerberater, PARTA Steuerberatung GmbH, Bonn, NRW*